



NEWSLETTER

NR. 9: SEPTEMBER 2020

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

..... Nicht nur Wirtschaftskanzlei

Warum?

RECHTSPRECHUNG

..... Staatsrat zur Hagia Sophia

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Redaktion und künstlerische Beratung: Antonia Rumpf

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

NICHT NUR WIRTSCHAFTSKANZLEI

Politik ist nicht die Aufgabe einer Wirtschaftskanzlei. Es geht vor allem darum, Interessen der Mandanten richtig zu vertreten. Für die Kanzlei Rumpf Rechtsanwälte bedeutet dies, Mandanten - Unternehmen und Privatleute aus Deutschland und anderen Ländern Europas - dabei zu unterstützen, ihre Investitionen zu sichern oder vor der türkischen Justiz zu ihrem Recht zu helfen. Womit wir beim Thema wären. Denn die Beobachtung der Entwicklungen in der türkischen Justiz gehört zur Aufgabe unserer Kanzlei. Und wenn dort - wie derzeit - einiges schief läuft, dann kommentieren wir das auch. Denn Wirtschaft und Wirtschaftsrecht stehen nicht abstrakt und unberührt von jeglicher Politik im Raum.

In diesem Newsletter beschäftigen wir uns mit einem einzigen Urteil eines türkischen Gerichts: mit dem Hagia-Sophia-Urteil des Staatsrats.

DIE FUNKTION DES STAATSRATS IM TÜRKISCHEN JUSTIZSYSTEM

Der Staatsrat ist das oberste Verwaltungsgericht mit Sitz in Ankara. Er wurde im Jahre 1868 nach dem Vorbild des französischen Staatsrats (Conseil d'Etat) gegründet. Şura-i Devlet - so die osmanische Bezeichnung - heißt nichts anderes als eben "Staatsrat". Die heutige Bezeichnung Danıştay ist eine neutürkische Sprachkonstruktion mit ähnlichem Aussagegehalt.

Erst im Jahre 1982 wurde als Teil der durch das Militär eingeleiteten Reformen die heutige Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt, zunächst nur mit Gerichten erster Instanz, von denen der Weg über die Revision zum Staatsrat führte. Dann kamen Regionalverwaltungsgerichte mit der Befugnis hinzu, als Rechtsmittelinanz über Einzelrichterentscheidungen der Verwaltungsgerichte zu befinden. Heute sind sie auch Berufungsinstanz. Im Übrigen gibt es einige gesetzliche Sonderzuweisungen, etwa bei Klagen gegen bestimmte Körperschaften des öffentlichen Rechts. Neben den Verwaltungsgerichten als eine Sonderform die Finanzgerichte.

Der Staatsrat ist in Art. 155 der türkischen [Verfassung](#) und im [Staatsratsgesetz](#) geregelt. Er besteht aus 7 Spruchsenaten für Verwaltungsrecht, 4 Spruchsenaten für Steuerrecht und einem Verwaltungssenat. Seine erstinstanzliche Zuständigkeit ist die Ausnahme, für die eine enumerative Aufzählung im Gesetz über den Staatsrat gilt. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Verfahren gegen Akte der Regierung, des Hochschulrats, der Auslandsvertretungen. Als zweite Instanz hat der Staatsrat die Funktion eines Revisionsgerichts. Nachdem früher die „Revision“ zum Staatsrat ein eigenes Klageverfahren dargestellt hat, handelt es sich jetzt um die zweite Stufe des gleichen Verfahrens aufgrund eines Revisionsantrags. Das öffentliche Interesse wird von der „Generalstaatsanwaltschaft beim Staatsrat“ vertreten. Ist der Staatsrat erstinstanzlich tätig, geht die Revision zum Plenum als Rechtsmittelinanz.

Bis zur Verfassungsreform hatte der Staatsrat auch die Aufgabe, bestimmte Regierungsakte wie Rechtsverordnungen zu begutachten, bevor sie erlassen wurden.

WARUM?

Das Hagia-Sophia-Urteil stellen wir hier aus vielen Gründen vor.

Zum einen haben wir es hier mit Auswüchsen einer islamistischen Politik der aktuellen türkischen Regierung zu tun, welche den Moscheebau für eine zentrale Staatsaufgabe hält und einen unverständlichen Drang zurück in die osmanische Zeit verspürt, was auch immer sie dort sucht. Die Umwandlung der Chora Kirche (Kariye Camii), die 1945 mit ihren unvergleichlich reichen byzantinischen Mosaiken und ihrer verspielten spät-romanisch-byzantinischer Architektur zum Museum gemacht worden war, zurück in eine Moschee ist fast lautlos erfolgt, das erste islamische Gebet mit dem Präsidenten steht dieser Tage an. Auch hier hat es ein Gerichtsurteil gegeben, das *scheinbar* den Weg dazu freimachte, genauso überflüssig wie das Hagia-Sophia-Urteil (dazu unten). Einen Bedarf für zusätzliche Gebetsflächen gibt es in der Altstadt von Istanbul nicht; sie ist übersät von Moscheen aus fünf Jahrhunderten, in der Regel durch Sultane, Prinzessinnen und Prinzen und Heerführer gestiftet, viele davon erbaut vom Hofarchitekten Sinan von Süleyman dem Prächtigen, der sich vergeblich an der Eroberung von Wien im Jahre 1529 versuchte. Sinan hatte den Grundgedanken der Architektur der Hagia Sophia in vielen Moscheen, insbesondere der Süleymaniye-Moschee in Istanbul, zur Perfektion gebracht und ist Vorbild für eine Unzahl billiger und protziger Plagiate der heutigen Zeit wie der Kocatepe-Moschee in Ankara oder der Mega-Moschee auf dem asiatischen Hausberg Istanbuls, dem Camlica. Die Rück-Widmung byzantinischer Kirchen in Moscheen hat also ihren Zweck nicht in der Wiederherstellung eines Rechtszustandes; wäre dies ehrlich so gemeint, müsste als erstes der illegal und unter Missachtung einschlägiger Entscheidungen der Verwaltungsgerichte errichtete Präsidentenpalast in Ankara abgerissen werden. Es ist einfach nur eine politische Demonstration, die wir hier nicht weiter kommentieren wollen.

Zum Anderen zeigt dieses Urteil, wie die türkische Justiz infolge einer rechtsstaatsfeindlichen Regierungspolitik sich selbst abbaut. Ein weiteres Beispiel werden wir im Oktober-Newsletter vorstellen.

RECHTSPRECHUNG

STAATSRAT ZUR HAGIA SOPHIA

ENGLISH SUMMARY: On 2 July 2020, the Turkish Council of State, i.e. the Supreme Administrative Court, annulled the Decision of the Council of Ministers of 1934 (!) turning the Hagia Sophia into a Museum, a measure considered as one of the milestones of Atatürk's efforts to push Turkey into modern civilisation.

There cannot be any dispute or discussion about the judgment failing to comply with the most simple rules and laws of administrative jurisprudence. The claim, filed by an obscure association for the protection of foundations, was admitted although the claimant could neither show any interest of its own as to the subject of the claim, nor did the Court admit the objection of prescription which was obviously well founded, nor did the Court hear the res-iudicata-objection in view of the claimant's having filed the same claim to the same court previously, where the Court had dismissed the claim. In the merits, the Court presented a colourful mixture of reasons, leading to the eternal validity of Ottoman legal regulations of the 15th Century, mixing up legal institutions of that time with the legal setting of today. Furthermore, even if the Court had dismissed the claim, the President of the Republic who opened the Hagia Sophia for Islamic prayer shortly after the judgment, would have had the power to replace that Decision of 1934 anyway. It is not the fact that the most important monument of Byzantine history is made a mosque again, as one of hundreds of mosques in the Old City of Istanbul. It is the way how this was done - simply another black day for the Rule of Law in Turkey.

Die Hagia Sophia ist weltweit bekannt als das größte Wahrzeichen und Symbol des orthodoxen Christentums, tausend (!) Jahre älter als der Petersdom in Rom, von einzigartiger Architektur, Vorbild für den Kirchenbau in Byzanz und danach für Tausende von Moscheen auf osmanischem Boden. Mehmet II. der Eroberer hatte sie nach der Eroberung von Konstantinopel (Istanbul) im Jahre 1453 in eine Moschee umgewandelt, ohne den baulichen und künstlerischen Charakter des Bauwerks zu ändern, unter Erhaltung der unschätzbar wertvollen Mosaiken und Malereien im Inneren. Mit der Zeit erhielt sie insgesamt vier Minarette. Unter Atatürk wurde die Hagia Sophia (türkisch: Ayasofya) im Jahre 1934 durch Ministerratsbeschluss in ein Museum umgewandelt, und zwar vor dem Inkrafttreten eines republikanischen Stiftungsgesetzes im Jahre 1935. Eigentümer der Hagia Sophia im Rechtssinne ist die Stiftung von Mehmet dem Eroberer ("Fatih Sultan Mehmet Vakfi"), die als ehemals osmanische Stiftung unter der Verwaltung und Kontrolle der Generaldirektion für das Stiftungswesen steht und durch das insoweit zuständige Kulturministerium als Museum betrieben wird. Als Immobilie steht die Hagia Sophia unter der Bezeichnung Moschee auf die genannte Stiftung im Grundbuch.

Mit einem bemerkenswerten Fehlurteil hat der Staatsrat am 2.7.2020 nun den Weg zur Umwandlung der Hagia Sophia freigemacht, welche unter Mustafa Kemal Atatürk zu einem Museum gemacht worden war, um der Weltöffentlichkeit den freien Zugang zu diesem einzigartigen Bauwerk als Symbol des Friedens und byzantinischer Baukunst zu gewähren. Das Urteil war auch noch überflüssig, denn der Präsident der Republik hätte ohnehin die Kompetenz dazu gehabt. Der Staatsrat hat damit sich selbst, seiner Glaubwürdigkeit und dem türkischen Rechtsstaat einen massiven Schaden zugefügt.

Kläger war ein unbekannter Verein, der sich angeblich den Schutz von Stiftungen auf die Fahnen geschrieben hat (eine Satzung war nirgends zugänglich), Gegner das Premierministerium, dessen Rechtsnachfolge inzwischen der Präsident der Republik angetreten hat. Der Generalanwalt beim Staatsrat forderte die Klageabweisung, der 10. Senat gab der Klage dann aber einstimmig statt. Entgegen der allgemeinen Verwaltungspraxis verzichtete der Präsident auf die Revision und verkündete in einem separaten Präsidialbeschluss die Eröffnung der Hagia Sophia für das islamische Gebet.

Eine erste Anfechtungsklage gegen den Ministerratsbeschluss von 1934 zur Hagia Sophia war bereits 2005 erhoben worden. Der 10. Senat des Staatsrates hatte die Klage aber mit Urteil vom 31.3.2008 abgewiesen, eine Revision zum Plenum des Staatsrats blieb erfolglos.

Trotz des vorgenannten Urteils wurde kurz nach dem Putschversuch vom 15. Juli 2016 ein neuer Antrag mit dem gleichen Gegenstand durch denselben obskuren Verein gestellt. Der Antrag richtete sich an die Generaldirektion für das Stiftungswesen (nachfolgend: GDSW) als für die Verwaltung der Stiftung zuständige Behörde, welche zu jener Zeit noch dem Premierministerium untergeordnet war. Das Schreiben der GDSW nahm die Klägersseite zum Anlass, erneut Klage zu erheben.

Im Gegensatz zu den früheren Urteilen beschloss der Staatsrat, den Ministerratsbeschluss von 1934 aufzuheben. Die Entscheidung erging einstimmig. Metin Günday gab am 12.7.2020 seiner Verzweiflung auf twitter Ausdruck:

1- Wenn die fünf hohen Verwaltungsrichter nicht wissen, dass es sich bei dem Ministerratsbeschluss von 1934 um eine Regelungsnorm handelt oder das nicht wissen wollen,

2- Wenn sie diesen Ministerratsbeschluss als Regelungsnorm sehen, Art. 7 Abs. 4 des Verwaltungsprozessgesetzes anwenden und sagen, es gebe keine Verjährung -

dann wehe uns!

Metin Günday hat in Heidelberg bei Prof. Dr. Ernst Forsthoff, dem berühmtesten deutschen Verwaltungsrechtler seiner Zeit, promoviert, war lange Zeit Assistent, Dozent und Professor für Verwaltungsrecht an der Universität Ankara und gehört zugleich zu den wichtigsten Rechtsanwälten mit Schwerpunkt im öffentlichen Recht. Heute lehrt er an der Atılım-Universität in Ankara.

Gleich zu Beginn wird das Schreiben der Generaldirektion für das Stiftungswesen als „Akt“ bezeichnet. Das Schreiben ist aber kein Verwaltungsakt, sondern hatte rein informatorischen Charakter. Dazu gibt es bereits ständige Rechtsprechung, die der Staatsrat aber offenbar vergessen hat.

Der Ministerratsbeschluss wird an derselben Stelle als „*karar*“ bezeichnet. Wenn ein Ministerratsbeschluss einen „*karar*“ (Beschluss) erlässt, ist das ein Verwaltungsakt, also eine Einzelfallentscheidung mit Rechtswirkung nach außen. Hier hat der Staatsrat zwar

Recht, nur vergisst er das dann plötzlich wieder und behandelt später diesen Einzelfallbeschluss wie eine Verordnung (Regelungsnorm, düzenleyici işlem), wie sie vom Ministerrat vor der Verfassungsänderung 2017 als „*kararname*“ erlassen werden konnte. Das ist wichtig für die Frage, ob die Klage verfristet war.

Will man nämlich einen *Verwaltungsakt* anfechten, hat man sechzig Tage Zeit nach Bekanntgabe bzw. Zustellung. Zwischen 1934 und heute liegen nun aber immerhin 84 Jahre. Der Staatsrat überwindet diese Hürde, indem er den Verwaltungsakt zur Regelungsnorm macht, für die es keine Klagefrist gibt, und das informatorische Schreiben der Regionaldirektion zum ablehnenden "Bescheid", gegen den die Klagefrist gelaufen und eingehalten worden sei. Und schon geht es weiter - mit dem nächsten Haken, den sich der Staatsrat durch seinen ersten Fehltritt geschaffen hat.

Denn die „Verordnung“ kann der Staatsrat nur kippen, wenn der Kläger einen anderen Verwaltungsakt angreift, der auf dieser Verordnung beruht. Einen solchen Verwaltungsakt gibt es aber nicht, weshalb ja der Kläger, wie der Staatsrat eingangs bei der Beschreibung des Klagegegenstands selbst sagt, auch direkt den Ministerratsbeschluss angegriffen hat (obwohl er im Begründungsteil dann wieder auf das informatorische Schreiben als Verwaltungsakt zurückgreift, das auf dem Ministerratsbeschluss beruhe). Alternativ hätte man noch daran denken können, das informatorische Schreiben als "Nicht-Beschluss" zu werten. Wer einen Antrag auf Erlass eines Verwaltungsakts stellt, dafür aber innerhalb von sechzig Tagen keine Antwort erhält, darf Anfechtungsklage erheben, als hätte er einen negativen Bescheid bekommen. Das aber setzt wieder voraus, dass es einen Anspruch auf Erlass eines Verwaltungsakts gibt, die Verwaltung also etwas zugunsten des klagenden Bürgers nicht tut, obwohl sie es sollte. Der Anspruch aber ergibt sich weder aus dem Ministerratsbeschluss, der ja bereits selbst ein Verwaltungsakt ist und vor allem gerade dem Kläger weder etwas auferlegt noch gewährt, noch aus einem Gesetz. Der Staatsrat stellt jedenfalls fest, dass die Klagefrist kein Problem darstellt und setzt seine Bemühungen, das offenbar bereits feststehende Urteil irgendwie zu begründen, fort.

Hier, bei der Prüfung der Klagebefugnis, versagt der ehrwürdige Staatsrat, der am 10.5.2020 genau 152 Jahre alt geworden ist, ebenfalls. Denn der Verein kann weder eine Verletzung seiner Rechte noch seiner Interessen, auch nicht diejenigen seiner Mitglieder geltend machen. Auch sonst ist ein öffentliches Interesse, auf welches sich der Verein *für sich selbst* berufen könnte, nicht erkennbar. Das türkische Verwaltungsprozessrecht lässt zwar, anders als das deutsche Verwaltungsprozessrecht, ein *Interesse* des Klägers ausreichen (deutsches Recht: Eingriff in ein subjektives Recht). Der Staatsrat hat dieses Interesse in ständiger Rechtsprechung auch ziemlich aufgeweicht, indem ihm ein „objektives Interesse“ genügt, aber selbst das ist hier nicht gegeben. Denn ohne irgendeine eigene Betroffenheit geht es nicht. Dass der Verein selbst irgendwo betet, kommt nicht in Betracht. Und wenn Mitglieder des Vereins beten wollen, können sie sich in eine der hundert Moscheen der Istanbuler Altstadt begeben, oder, wenn sie es groß haben wollen, jeweils fünf bis 15 Minuten fußläufig in die

Sultan-Ahmet-Moschee, Süleymaniye-Moschee, Nuruosmaniye-Moschee, Beyazit-Moschee begeben, die zusammen mehrere Tausend Gläubige fassen. Dieser Verein hat in diesem Verfahren einfach nichts zu suchen. Und der klägerische Verein hat nicht einmal behauptet, dass er betroffen sei, der Staatsrat hat das auch nicht hinterfragt. Betroffen wäre allein die Stiftung, welcher die Hagia Sophia sowohl stiftungsrechtlich als auch eigentumsrechtlich gehört. Die aber hat nicht geklagt. Kurzum, auch in diesem Punkt hätte die Klage als unzulässig abgewiesen werden müssen.

Nach „Überwindung“ dieses weiteren Punktes kommt der Staatsrat zur Frage, ob ihm nicht durch das vorherige Urteil der Weg versperrt wurde, also zum *res-iudicata*-Einwand, welcher bedeutet, dass in gleicher Sache nicht zweimal gerichtet werden darf. Offenbar hat der Senat jetzt einen Lauf, denn auch diese Hürde schafft er mit einer nicht nachvollziehbaren Begründung. Zuvor habe der Staatsrat ja nur gesagt, die Regierung sei frei, über die Widmung von Stiftungsgut zu bestimmen. Der Staatsrat behauptet, dies sei im vorliegenden Verfahren gar nicht der Gegenstand. Der Staatsrat habe damals nicht den Verstoß gegen das Recht auf Eigentum geklärt. Der Denkfehler: Das Eigentumsrecht der Stiftung hat in *diesem* Verwaltungsprozess sowieso nichts zu suchen. Der Staatsrat muss nur im Rahmen des gestellten Antrags prüfen, ob der Verwaltungsakt gegen Recht und Gesetz verstößt und dadurch die Interessen des Klägers verletzt. Tatsächlich hat sich der Staatsrat jetzt vollständig von den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungspunkten *Zuständigkeit der Behörde, Form, Beweggrund, Gegenstand* und *Zweck* (die Prüfungsscala ähnelt den sog. *ouvertures* im französischen Verwaltungsrecht) entfernt und behauptet - jetzt geht es um die Begründetheit -, der Stifter (Mehmet II. der Eroberer) habe festgelegt, dass die Hagia Sophia eine Moschee sein solle, und das müsse beachtet werden. So sei das Grundstück dann in der Republik auch in das Grundbuch eingetragen worden. Der Stifterwille sei für immer unumstößlich und durch das Recht auf Eigentum geschützt. Die umständliche Herleitung über die Einführungsgesetze sowohl zum ZGB von 1926 als auch des ZGB von 2001, über die der Staatsrat tatsächlich ins osmanische Recht gelangt, um es hier anzuwenden, ist so überflüssig wie wenig zielführend. Sie dient allein dazu festzustellen, dass die Stiftungsurkunde noch gilt (dazu bedarf es dieser Herleitung nicht) und der Stifterwille durch das Recht auf Eigentum geschützt wird. Auch dafür hätte es dieser Herleitung nicht bedurft, egal, ob die Aussage logisch richtig oder falsch ist. Und wenn schon osmanisches Recht - dazu unten.

Warum ist das Unsinn? Zum Einen ist der Stifter seit 550 Jahren tot. Danach lebte die Stiftung unter osmanischem Recht als „Stiftung zu wohltätigen Zwecken“ mit öffentlichem Charakter fort. Unter der Republik wurde die Stiftung der Generaldirektion für das Stiftungswesen unterstellt. Wenn jetzt der Ministerrat einen Teil des Stiftungsguts einer anderen Verwendung zuführt, so ist es eine rein verwaltungsrechtliche Frage, ob er das darf oder nicht. Der Staatsrat hatte im vorherigen Urteil gesagt, dass der Ministerrat das darf, er ist ja auch die der Generaldirektion für das Stiftungswesen vorgesetzte Behörde. Auf eine stiftungsrechtliche Beurteilung geht - im Jahre 1934 gab

es noch kein Stiftungsgesetz, unter heutigen Bedingungen würde man möglicherweise einen Verstoß des Ministerratsbeschlusses gegen Stiftungsrecht erkennen können - kommt es hier nicht an - jedenfalls nicht in diesem Verwaltungsprozess.

Die scharfsinnige Logik des Staatsrats geht schnurstracks an diesem zentralen Punkt vorbei. Sie besteht jetzt darin, dass er feststellt, dass der Stifter (Mehmet der Eroberer) die Hagia Sophia als Stiftungsgut zur Moschee bestimmt hat und die Immobilie auch als Moschee im Grundbuch steht. Der Staatsrat stellt nicht in Frage, dass das Grundbuch fehlerhaft sein könnte, dass die Eintragung als Moschee in der Verantwortung der Stiftung als Eigentümerin steht und im Streitfall durch die Zivilgerichte zu entscheiden ist, ein Verwaltungsgericht hier aber nichts zu entscheiden hat. Natürlich hatte eine Grundbucheintragung hier unter Beachtung des Stifterwillens bzw. der Stiftungsurkunde zu erfolgen. Und natürlich kann es durchaus sein, dass der Staat seinerzeit den Stifterwillen nicht einfach missachten durfte. Nur wäre das dann Gegenstand eines innerhalb der Klagefrist im Jahre 1934 einzuleitenden Anfechtungsverfahrens gewesen.

Vermieden hat der Staatsrat auch die Frage, ob osmanische Rechtsinstitutionen von modernen Rechtsgedanken erfasst werden können, ob nicht vielmehr zu prüfen gewesen wäre, ob osmanische Stiftungsurkunden denselben Schutz genossen haben wie ihn Stiftungen unter dem heutigen Stiftungsrecht genießen.

Man könnte jetzt die Frage stellen, wie weit man überhaupt in die Vergangenheit zurück denken darf. Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, dass die Hagia Sophia ja von Justinian gestiftet worden war und die Frage stellen, ob die Eroberung von Konstantinopel nicht ein völkerrechtswidriger Akt von Besetzung und entschädigungsloser Enteignung war und daher Mehmet II. der Eroberer die Hagia Sophia einfach nur gestohlen hat. Nein, so weit muss man nicht gehen; Eroberung war bis in das 19. Jahrhundert hinein völkerrechtlich nicht geächtet. Die Frage zeigt aber bereits, wie problematisch es ist, 550 Jahre zuvor erfolgte Rechtsakte nach heutigen Kriterien zu beurteilen.

So bleibt zum Beispiel schon die Frage unbeantwortet im Raum stehen, ob der Stiftungsakt von Mehmet dem Eroberer überhaupt privatrechtlich qualifiziert werden kann. Denn im Jahre 1470, in dem die Stiftung errichtet wurde, war die Unterscheidung zwischen "Staatseigentum" und "Eigentum des Herrscherhauses" kaum richtig zu treffen. Eigentümer des Grund und Bodens der Hagia Sophia wurde nicht der Privatmann Mehmet, sondern das Herrscherhaus, der Staat. Spinnt man also den Faden von der Entstehung der Stiftung aus einem Stiftungsakt des damaligen Herrschers heraus fort, findet sich das andere Ende des Fadens nicht etwa in einer Stiftung des Privatrechts gemäß ZGB, sondern in einer Stiftung, deren Überführung in die Verwaltung durch die öffentliche Hand (andes als etwa die christlichen Stiftungen!) nicht einmal der Staatsrat in Frage stellt. Es stellt sich also hier die Frage, ob eine solche Stiftung *gegen* den Staat überhaupt Eigentumsrechte geltend machen kann.

Und selbst wenn es so einfach wäre, wie es sich der Staatsrat macht, dass wir es hier mit einem im Eigentum einer öffentlichen (nicht "öffentlich-rechtlichen") Stiftung stehenden Stiftungsgut zu tun hätten, drängt sich doch gleich wieder die Frage auf: Was geht das den klagenden Verein an?

Vielleicht sollte man noch erwähnen, dass die Richter sowohl das UN-Übereinkommen über das Natur- und Kulturerbe der Welt als auch die EMRK in die Entscheidung hineingewurschtelt haben, wohl um irgendwie zu rechtfertigen, was sie da tun und das Urteil irgendwie wie andere Urteile aussehen zu lassen, nämlich als modern und in Übereinstimmung mit internationalem Recht stehend. Aber auch das ging grandios daneben.

"Recht" hat der Staatsrat hier jedenfalls nicht gesprochen und damit seinem eigenen Ansehen Schaden zugefügt.

(Das Urteil wird demnächst in deutscher Sprache veröffentlicht werden, den Ort werden wir gesondert bekanntgeben).